

den, grund und bodenzinsen so gemeinklich alle Jar wan man ein landvogt ein malter für ein Münzgulden anschlat, ob den anderthalb hundert gulden er-treytt, desglichen ob kein fräffen und Bussen mer usstendig weren, damit solches alles inzogen und unseren herren uf nechsten Tag Zue Baden bessere Rechnung dan bisher beschehen geben werde". Die Gesandten aber sollen ihre Obrigkeiten um Auskunft bitten, wie man sich in Zukunft bei solchen Fällen verhalten wolle.

Kopie
AH 36, 60

29

1563 Januar 3.

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER AN DER TAGSATZUNG ZU BADEN VERSAMMELTEN GESANDTEN DER VII ORTE BEZUEGLICH DER SCHULDEN DES EHEMALIGEN LANDVOGTS DER FREIEN AEMTER, OSWALD BACHMANN

s. EA IV 2, 1116, Art. 46 und z.T. AH 36/28 [Den diesbezüglichen Bericht Zugs trug dessen Tagsatzungsgesandter, Ammann Kaspar Stocker, vor.]

Kopie
AH 36, 61

30

1577 [Mai 22.] Mittwoch nach Exaudi A
URKUNDE¹ BETREFFEND DIE BEREINIGUNG DER GRENZEN ZWISCHEN DEN GRAFSCHAFTEN TOGGENBURG UND UZNACH

Melchior Kyd, Ratsherr von Schwyz und "Elter Landtvogt im Gaster"², Ludwig Wichser, Statthalter von Glarus, sowie Balthasar Kubli, zur Zeit Landvogt der Grafschaft Uznach², als Vertreter von Schwyz und Glarus einerseits und Ulrich Büeler, genannt Bilgeri, zur Zeit Ammann im Untern Amt der Grafschaft Toggenburg, Jakob Graf, Landschreiber daselbst und Matthias Spedler, Schreiber zu Wattwil, als Abgeordnete von Abt Joachim [Opfer] von St. Gallen anderseits, geben bekannt, dass seit undenklicher Zeit "die Landt-marchung und Entscheidung Entzwschent beeden Graffschafften Toggenbürg und Uznacht Nie ... erneüweret worden, dardurch dieselben dermaassen in abgang kommen, das schier Zum theill Niemandts meer grundtlichen ... wissen mögen,

wo die Marchen und Entscheidungen hin und wider Zeigen und gan söllind". Aus diesem Grunde hätten sich denn in letzter Zeit des öftern Streitigkeiten ergeben. Deshalb seien sie, die obgenannten Personen, von ihren Obrigkeiten beauftragt worden, die Marchen zwischen dem Toggenburg und der Herrschaft Uznach zu bereinigen. In der Folge hätten sie sich denn heute an jene Orte begeben, wo die ersten Grenzstreitigkeiten ausgebrochen seien. Dasselbst hätten sie sich die einschlägigen Dokumente vorlesen lassen und bei jenen Grenzabschnitten, wo die Grenzsteine noch zu sehen gewesen seien, einen Augenschein vorgenommen. Im weitem hätten sie in dieser Sache alte, ehrbare Leute aus beiden Herrschaften angehört. Dies getan, hätten sie folgende Beschlüsse gefasst: Es solle das am Montag nach Verena [2. September] 1471 von Obmann Peregrin Steiner, Schultheiss von Rapperswil, Hans Gugelberg aus der March, Hans Hug aus dem Gasterland, ferner den "Zugesetzten" Albrecht Miles, Landvogt der Grafschaft Toggenburg, und Jakob Huber, Schultheiss von Lichtensteig, gefällte Urteil, worin der Grenzverlauf vom Regelstein bis hin zum Hintern Rotstein beschrieben werde, in Kraft bleiben.

Weil sich aber immer wieder wegen der Wasserrunse, "so uff beiden seiten des bildheüslins uff der Lad, so da stah an der Landtstraass, Zwischen des Wencken Lad und Heinis ab der Lad höffe hinlaufft", Streit gegeben habe, sei entschieden worden, "das der Runn und wasserfluss, so enet dem bildheüsligegen der Graffschafft Uznacht ... hinablaufft, disorhts [als] die Rechte Landtsmarch ... obbenampeter beider Graffschafften ... erkhendt seyn solle, und darnach demselben wasserrunn hinauf der schluecht nach biss zu oberst auf die Höchin, volgents der höchi nach bis auf den hinteren Rottenstein, wie dan vorangezeigte brieff und Sigel inhaltendt".

Weil aber über den weitem Verlauf weder Brief und Siegel, "auch kein grundtliche Eigenschafft oder Zeichen Zubefinden gsin", habe man sich dahin geeinigt, dass sich die Grenze vom Hintern Rotstein zu einem steinernen Markstein, den "wir auf der Thweralp [Gem. Wattwil] unden am Rein gegen der Graffschafft Uznacht gesetzt habend", hinziehe und von dort "dem graat und Eggstein nach" hinauf zur an die Tweralp angrenzenden Chrüzegg zu einer Rottanne, "darin wir zu beiden seithen Creütz hawen und zu besserer bestetnus ein Steinene March darzusetzen lassen, danethin us selben March sol es Zeigen der Höchi und Eggen nach

im kameggshöchi [Chamm?] und Eggen nach in schwindelberg [Schindelberg] und von dannen in hohen tägelsperg [Dägelsberg] alles der Höchi und Eggen nach." Als sie, die am Anfang Genannten, ihren Obrigkeiten [neben dem Abt von St. Gallen die Landammänner und Räte von Schwyz und Glarus] diesen Grenzbescrieb vorgelegt, hätten diese ihre Zustimmung dazu gegeben. Um dies zu bekräftigen, hätten der Abt von St. Gallen sowie Glarus und Schwyz ihre Sekretsiegel auf die drei gleichlautenden Urkunden anbringen lassen.

- 1) Eines der Originale liegt unter Signatur BB2 A69 im Stiftsarchiv St. Gallen. Dort liegen auch zwei identische Klosterdrucke der Urkunde aus dem 17. Jahrhundert: Bd. 9, S. 84f und Bd. 79, S. 38f. Freundliche Mitteilung von Stiftsarchivar Dr. Werner Vogler, St. Gallen.
- 2) Ein Kyd war laut Listen in den EA nie Landvogt im Gasterland; Kubli hingegen erscheint erst 1580-82 als Landvogt von Uznach.

Kopie
AH 36, 62-63

31

1604 Mai 6., Wettingen

A

SCHREIBEN VON ABT PETER II. [SCHMID] AN AMMANN [STABFUEHRER] UND RAT DER STADT ZUG

Um der Reform im Kloster Frauenthal - [dessen Kastvogt Zug war] - endgültig zum Durchbruch zu verhelfen, erachte er es [als Visitor des Gotteshauses] für notwendig, dass jene Schwester [Elisabeth Meienberg?], welche sich verfehlt habe und deretwegen "ein böses weitleüffiges geschrey" entstanden sei, gebührend bestraft werde. Denn es sei unabdingbar, dass, damit die übrigen Konventualinnen nicht weiter unter solchen Missständen zu leiden hätten, das Kloster "von allem wuest gesüberet werde". Da die Satzungen des [Zisterzienser-] Ordens sowie die einschlägigen päpstlichen Bullen in solchen Fällen einzig vorsähen, "das die Ordenspersonen an denen orthen, da sy den fähler begangen, sollen gestraft werden", könne, obwohl es eigentlich tunlich wäre, sie in ein anderes Kloster zu versetzen, wohl auch für diese Nonne kein anderes Verfahren angewandt werden. Doch könne er sich vorstellen, dass kein einziges Kloster in der Eidgenossenschaft bereit wäre, diese Person aufzunehmen. Und wenn man den Nuntius [Giovanni della Torre] dies-